

Oberlandesgericht Celle

Im Namen des Volkes

Urteil

1 U 50/12

14 O 130/05 Landgericht Hannover

Verkündet am

4. Februar 2013

xxx,

Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

pp.

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 2013 durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. H, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. S und den Richter am Oberlandesgericht Dr. G für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Kläger wird das am 9. Mai 2012 verkündete Urteil der 14. Zivilkammer des Landgerichts Hannover unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung der Kläger und unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten teilweise geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 5.677,10 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10. Juni 2004 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 600,90 € außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Auf die Widerklage werden die Kläger als Gesamtschuldner verurteilt, an die Beklagte 2.000 € Schmerzensgeld nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9. Januar 2008 zu zahlen.

Weiter wird auf die Widerklage festgestellt, dass die Kläger als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Beklagten jeden weiteren Schaden aus der fehlerhaften zahnärztlichen Behandlung der Beklagten durch die Kläger in der Zeit von November 2003 bis November 2004 (Frontzahnversorgung regio 12 bis 22) zu ersetzen.

Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger zu 38 % und die Beklagte zu 62 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Von der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Die Berufung der Kläger ist in dem tenorierten Umfang begründet; die Berufung der Beklagten bleibt dagegen ohne Erfolg.

1. Zur Klagforderung:

a) Honoraranspruch

Die Kläger haben Anspruch auf das volle, sich aus den beiden Rechnungen vom 10. Mai 2004 ergebende Honorar von insgesamt 5.677,10 €.

Der Honoraranspruch eines Zahnarztes für zahnprothetische Leistungen entfällt wegen seines dienstvertraglichen Charakters nur dann, wenn die erbrachte Leistung nutzlos bzw. völlig wertlos und unbrauchbar ist (vgl. BGH VersR 11, 883, 884; OLG Naumburg NJW-RR 2008, 1056, 1057 m. w. N.). Ob das der Fall ist, hängt nicht zuletzt davon ab, ob der Patient die Prothetik nutzt oder nutzen kann (vgl. BGH a. a. O.; OLG Naumburg a. a. O.).

Im vorliegenden Falle steht fest - und kann deshalb auch nicht am Verspätungseinwand der Beklagten scheitern -, dass die Beklagte die im Mai 2004 eingesetzte Frontzahnprothetik - nur insoweit hat das Landgericht Honorarabzüge gemacht - bis heute trägt, mithin fast neun Jahre. Das zwingt zu dem Schluss, dass die Prothetik selbst dann, wenn sie die vom Landgericht im Anschluss an den Sachverständigen festgestellten Mängel aufweist, keineswegs gänzlich unbrauchbar und wertlos ist.

Soweit die Beklagte einwendet, dass von ihr konsultierte Zahnärzte mit Rücksicht auf den vorliegenden Prozess nur bereit gewesen seien, die vorhandene Frontzahnprothetik gegen ein - ihr nicht zumutbares - Provisorium auszutauschen, ändert das an der jahrelangen Nutzung der Frontzahnprothetik durch die Beklagte

nichts. Im Gegenteil zeigt es anschaulich, dass die vorhandene Prothetik immer noch deutlich besser war als jedes Provisorium.

b) Vorgerichtliche Kosten der Rechtsverfolgung

Da der Honoraranspruch der Kläger in vollem Umfang gerechtfertigt ist, haben sie ebenfalls Anspruch auf die nach dem Streitwert des Honoraranspruchs zutreffend mit 600,90 € bemessenen vorgerichtlichen Anwaltskosten.

c) Zinsen

Die zugesprochenen Zinsen rechtfertigen sich aus Verzug, §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

2. Zur Widerklageforderung:

a) Schmerzensgeldanspruch

Der Beklagten steht - wie vom Landgericht zutreffend ausgeurteilt - wegen der Fehlerhaftigkeit der Frontzahnversorgung regio 12 bis 22 ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.000 € zu. Behauptete weitere Behandlungsfehler hat das Landgericht im Anschluss an die Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen verneint, ohne dass dem die Berufung der Beklagten mit Substanz entgegen getreten wäre (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

aa) Schmerzensgeldbegründend sind nach den schriftlichen und mündlichen Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen in erster Instanz sowie nach dessen ergänzenden Erläuterungen in zweiter Instanz zwei vermeidbare Fehler bei der Frontzahnversorgung:

Zum einen steht fest, dass die Kronen 12 bis 22 objektiv zu tief präpariert worden sind. Ob dies dem Kläger zu 1 (erst) bei der hier streitgegenständlichen Behandlung der Beklagten im Mai 2004 unterlaufen ist oder ob die Präparationsgrenze aufgrund früherer Kronenversorgungen bereits bei Beginn dieser Behandlung so

tief lag, kann dahinstehen. Nach den Ausführungen des Sachverständigen hätten die Kronen im Mai 2004 in keinem Falle so tief präpariert werden dürfen. Hätte der Kläger zu 1 bereits bei Behandlungsbeginn eine zu tiefe Präparationsgrenze vorgefunden, hätte er eine chirurgische Kronenverlängerung veranlassen müssen. Die Kronen so wie geschehen einzusetzen, verstieß in jedem Fall gegen den maßgebenden zahnmedizinischen Standard.

Zum anderen folgt aus den Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen, dass die Verblockung der vier Frontzähne zahnmedizinisch überflüssig und damit standardwidrig gewesen ist. Folge der Verblockung war gleichzeitig der Einsatz zu breiter Verbinder.

bb) Angesichts der vom Sachverständigen bereits in seinen schriftlichen Gutachten enthaltenen Ausführungen zu den mit der fehlerhaften Frontzahnversorgung verbundenen Schmerzen und Beschwerden der Beklagten ist das zuerkannte Schmerzensgeld von 2.000 € angemessen und ausreichend.

Anders als dies die Beklagte meint, ist es nicht deshalb zu erhöhen, weil die Kläger ihr bezüglich der Überkronung der beiden Eckzähne 13 und 23 keine Alternativen (Bleichen, Veneers) angeboten haben. Denn die Überkronung dieser beiden Zähne ist nach den Feststellungen des Sachverständigen völlig fehlerfrei; dass damit irgendwelche schmerzensgeldrelevanten Beeinträchtigungen der Beklagten verbunden sein könnten, ist weder dargetan noch ersichtlich.

Auch die lange Verfahrensdauer rechtfertigt kein höheres Schmerzensgeld. Zutreffend ist zwar, dass das Verfahren in erster Instanz (Eingang beim Landgericht am 24. März 2005 - Urteilsverkündung am 9. Mai 2012) unerträglich lange gedauert hat, jedoch ist dies nicht den Klägern anzulasten, sondern einer Verfahrensleitung durch den **früheren** Vorsitzenden der 14. Zivilkammer des Landgerichts Hannover (auch als Berichterstatter), die völlig inakzeptabel und sichtbar nur darauf angelegt war, einer Streitentscheidung durch immer neue Gutachtaufträge und Schriftsatzfristen aus dem Wege zu gehen. Hier hätten beide Parteien allen Anlass gehabt, vom Justizfiskus eine Entschädigung nach dem Gesetz über überlange Gerichtsverfahren zu verlangen.

b) Feststellungsanspruch

Aus den vom Landgericht dargelegten Gründen (Urteilsgründe S. 8) ist der Feststellungsanspruch der Klägerin begründet.

c) Zinsen

Die Verzinsung richtet sich nach §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

3. Nebenentscheidungen

Die Nebenentscheidungen in diesem Urteil zu den Kosten und zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgen aus §§ 92, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Dr. H

Dr. S

Dr. G